DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle

zurückgezogen am 20.12.2023

Besondere Anforderungen und Festlegungen für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Personen nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012 für den Bereich „Personal der zerstörungsfreien Prüfung nach DIN EN ISO 9712:2012“

---

71 SD 6 045 | Revision: 1.1 | 27. April 2015

Geltungsbereich:

Die Anforderungen und Festlegungen dieses Regeldokumentes gelten verbindlich für akkreditierte Zertifizierungsstellen für Personen nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012, die das Zertifizierungsprogramm zur Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung nach DIN EN ISO 9712:2012 anwenden, und beziehen sich auf die Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung nach DIN EN ISO 9712:2012.

Diese Regel wurde vom Unterausschuss Zerstörungsfreie Prüfung (ZfP) / Fügetechnik (FT) des Sektorkomitees Personenzertifizierung (SK-P) der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) erarbeitet und wird entsprechend den Erfordernissen und Erfahrungen aus den Begutachtungen weiterentwickelt.
Eventuell zusätzliche behördliche Anforderungen (z.B. gemäß Druckgeräterichtlinie) sind in diesem Regelwerk nicht berücksichtigt.

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 09.04.2015

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck / Geltungsbereich ... 3

2 Begriffe ... 3

3 Beschreibung ... 5

3.1 besonderen Anforderungen in Beug auf die DIN EN ISO 9712 ... 5

3.1.1 Verantwortlichkeiten ... 5

3.1.2 Zulassungsvoraussetzung ... 8

3.1.3 Erstzertifizierung / Erneuerung / Rezertifizierung ... 9

3.2 Festlegungen ... 10

3.2.1 Anerkennung / Umschreibung von Zertifikaten ... 10

3.2.2 Zeitliche Gültigkeit von Prüfungen für die Zertifizierungsentscheidung ... 10

3.2.3 Qualifikationsanforderungen ZfP-Fachzertifizierer ... 10

3.2.4 Zertifizierung / Rezertifizierung von Prüfungsbeauftragten und ZfP-Fachzertifizierer innerhalb einer Zertifizierungsstelle ... 11

3.2.5 Zerstörungsfreie Prüfung - Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung - Beiblatt 1: Empfehlungen zur Anwendung von DIN EN ISO 9712:2012-12" ... 11

3.2.6 Eingeschränkte Zertifizierungen ... 11

4 Mitgeltende Unterlagen ... 11

zurückgezogen am 20.12.2023

1 Zweck / Geltungsbereich

Die Anforderungen und Festlegungen dieses Regeldokumentes gelten verbindlich für akkreditierte Zertifizierungsstellen für Personen nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012, die das Zertifizierungsprogramm zur Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung nach DIN EN ISO 9712:2012 anwenden, und beziehen sich auf die Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung nach DIN EN ISO 9712:2012.

Diese Regel wurde vom Unterausschuss Zerstörungsfreie Prüfung (ZfP) / Fügetechnik (FT) des Sektorkomitee Personenzertifizierung (SK-P) der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) erarbeitet und wird entsprechend den Erfordernissen und Erfahrungen aus den Begutachtungen weiterentwickelt.

Eventuell zusätzliche behördliche Anforderungen (z.B. gemäß Druckgeräterichtlinie) sind in diesem Regelwerk nicht berücksichtigt.

zurückgezogen am 20.12.2023

2 Begriffe

ZfP-Verfahren: Fachrichtung, die ein physikalisches Prinzip in der zerstörungsfreien Prüfung anwendet; Beispiel: Ultraschallprüfung (DIN EN ISO 9712:2012 Kapitel 3.17).

Sektor: bestimmter Bereich der Industrie oder Technik, in dem besondere ZfP-Praktiken genutzt werden, die spezifische produktbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten, Geräte oder Schulung erfordern.

ANMERKUNG Ein Sektor kann auf ein Produkt (Schweißverbindungen, Gussstücke) oder auf einen Industriezweig (Luft- und Raumfahrt, wiederkehrende Prüfungen) bezogen sein (DIN EN ISO 9712:2012 Kapitel 3.26).

Standort: ein Standort (Außenstelle, Niederlassung – wie auch immer bezeichnet) ist ein von der Zentrale / Hauptstelle räumlich abgetrennter Teil einer Zertifizierungsstelle. Unter der fachlichen Aufsicht der Hauptstelle werden am Standort einzelne oder mehrere Tätigkeiten innerhalb des Geltungsbereiches der Akkreditierung vorgenommen. (z.B. erste Kontaktaufnahme zum Kunden der Zertifizierungsstelle, Information des Kunden bis zur Durchführung von Konformitätsbewertungstätigkeiten).

Ein Standort kann zu demselben oder einem anderen Rechtsträger gehören (z.B. Außenstellen, die als eigene juristische Person firmieren).

Ein Standort muss dem zentralen Managementsystem der Zertifizierungsstelle unterliegen.

Ein Standort kann als „Critical Location“ oder „Non-Critical Location“ eingestuft werden; siehe DAkkS Regelwerk 71SD 0 014.

Critical Location: eine „Critical Location“ übt Tätigkeiten aus, die nach DIN EN ISO/IEC 17011, IAF GD 3 oder IAF/ILAC-A5 als Schlüsseltätigkeiten definiert sind; diese Tätigkeiten können in der Regel nur von Personal mit besonderen Qualifikationen und Kompetenzen ausgeführt werden,
siehe DAkkS Regelwerk 71 SD 0 014.

Für den Bereich „Personal der zerstörungsfreien Prüfung“ werden an diesem Standort eine oder mehrere der nachfolgenden Schlüsseltätigkeiten selbstständig durchgeführt: 1, 2, 3 (nur Zertifizierung), 4, 5, 7, 8, 9.

Non-Critical Location: eine Non-Critical Location führt keine Schlüsseltätigkeiten aus; bei den Tätigkeiten handelt es sich meist um einfache Bürotätigkeiten, die nach den Regeln der Hauptstelle der Zertifizierungsstelle- ausgeführt werden, siehe DAkkS Regelwerk 71 SD 0 014.

Autorisierte Qualifizierungsstelle: Stelle, die unabhängig vom Arbeitgeber ist und durch die Zertifizierungsstelle autorisiert wurde, Qualifizierungsprüfungen vorzubereiten und durchzuführen.

Prüfungszentrum: Zentrum, das von der Zertifizierungsstelle anerkannt ist und in dem Qualifizierungsprüfungen durchgeführt werden.

ZfP-Fachzertifizierer: Unabhängige, fachkompetente Person im Rahmen der Zertifizierungsentscheidung.

Prüfungsbeauftragter Eine Person mit Stufe 3-Zertifizierung in dem Verfahren und dem Produkt- oder Industriesektor, für das/den sie von der Zertifizierungsstelle autorisiert ist, Qualifizierungsprüfungen zu leiten, zu überwachen und zu bewerten.

zurückgezogen am 20.12.2023

3 Beschreibung

3.1 besonderen Anforderungen in Beug auf die DIN EN ISO 9712

3.1.1 Verantwortlichkeiten

Die Zertifizierungsstelle muss für die Zertifizierung verantwortlich sein, muss das alleinige Recht für diese behalten und darf ihre Entscheidungen in Bezug auf die Zertifizierung, einschließlich der Erteilung, Aufrechterhaltung, Rezertifizierung, Erweiterung und Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung sowie der Aussetzung und Zurückziehung der Zertifizierung nicht delegieren (DIN EN ISO 17024:2012 Kapitel 4.2).

Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle muss über ausreichend Personal verfügen, das die erforderliche Kompetenz besitzt, die Zertifizierungsfunktionen in Bezug auf Art, Umfang und Volumen der durchgeführten Arbeit auszuführen (DIN EN ISO/IEC 17024:2012 Kapitel 6.1.2).

Die Zertifizierungsstelle hat im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nachzuweisen, dass sie alle Anforderungen an Zertifizierungsstellen nach DIN EN ISO 9712:12 erfüllt.

Der Leiter und der stellvertretende Leiter der Zertifizierungsstelle müssen als Arbeitnehmer im Normalarbeitsverhältnis fest angestellt sein. Leiter oder Stellvertreter müssen über mindestens eine Stufe 3-Zertifizierung nach DIN EN ISO 9712:2012 in einem der beantragten ZfP-Verfahren verfügen.

Für jedes beantragte ZfP-Verfahren muss die Zertifizierungsstelle über je einen ZfP-Fachzertifizierer und je einen Prüfungsbeauftragten verfügen.

Die Qualifikationsanforderungen des Personals für die fachliche Zertifizierungsentscheidung sind in Kapitel 3.2.3 festgelegt.

Die Zertifizierungsstelle muss etwaige, autorisierte Qualifizierungsstellen sowie Prüfungszentren unter Angabe des Zulassungsumfanges (ZfP-verfahren, Sektoren) der DAkkS benennen und diese müssen auf der Akkreditierungsurkunde enthalten sein (Critical Locations).

Begutachtungen der Hauptgeschäftsstelle der Zertifizierungsstelle finden bei der Erst- und Wiederholungsbegutachtung sowie alle 12 Monate im Rahmen der Überwachung durch die DAkkS statt.

zurückgezogen am 20.12.2023

Autorisierte Qualifizierungsstelle

Die Anforderungen und Tätigkeiten einer autorisierten Qualifizierungsstelle sind im Kapitel 5.3.1 (DIN EN ISO 9712:2012) festgelegt. Falls es keine autorisierten Qualifizierungsstellen gibt, müssen die Anforderungen an die Qualifizierungsstelle von der Zertifizierungsstelle selbst erfüllt werden.

Die Tätigkeiten einer autorisierten Qualifizierungsstelle sind Schlüsseltätigkeiten im Rahmen der Konformitätsbewertung. Diese Stellen sind somit in die Erst- und Wiederholungsbegutachtung sowie Überwachung mit einzubeziehen.

Prüfungszentrum

Die Anforderungen und Tätigkeiten eines Prüfungszentrums sind im Kapitel 5.4.1 (DIN EN ISO 9712:2012) festgelegt.

Prüfungszentren mit Schlüsseltätigkeiten im Rahmen der Konformitätsbewertung sind in die Erst- und Wiederholungsbegutachtung sowie Überwachung mit einzubeziehen.

Schlüsseltätigkeiten

In Übereinstimmung mit dem DAkkS Regelwerk 71 SD 0 014 werden nachfolgende Schlüsseltätigkeiten für den Bereich „Personal der zerstörungsfreien Prüfung“ definiert:

1.) Freigabe, Auswahl von Prüfungsfragen, (Anmerkung: gilt nicht für zufallsgenerierte Prüfungsfragebogen aus freigegebenen Prüfungsfragenpool.)

2.) Qualifizierung, Zulassung und Auswahl von Prüfungsstücken

3.) Qualifizierte Prüfung der Zulassungsvoraussetzung zur Qualifizierungsprüfung und/oder Zertifizierung
(Anmerkung: eine rein formale Bewertung der Zulassungsvoraussetzungen zu einer Prüfung vor Ort wird nicht als Schlüsseltätigkeit einer Critical Location definiert).

4.) Berufung und Überwachung von Prüfungsbeauftragten,

5.) Festlegungen zur Qualitätspolitik der Zertifizierungsstelle , Formulierung von Regeln für Qualifizierungsprüfung und Zertifizierung;

6.) Archivierung von zertifizierungsrelevanten Dokumenten

7.) Entscheidungen zu Zertifizierungen: Ausstellung, Aussetzung, Entzug, Erweiterung und Einschränkung.

8.) Anerkennung von autorisierten Qualifizierungsstellen, Prüfungszentren.

9.) Anerkennung von Schulungsinhalten und Schulungszeiten.

zurückgezogen am 20.12.2023

Arbeitgeber

Aufgaben und Verantwortung des Arbeitgebers des zu zertifizierenden Kandidaten / zertifizierte Person sind im Kapitel 5.5 (DIN EN ISO 9712:2012) festgeschrieben.

Die Zertifizierungsstelle als alleiniger Eigentümer des Zertifikates einer zertifizierten Person muss **geeignete Nachweise** hinsichtlich der Erfüllung aller Zulassungskriterien –Sehfähigkeit, Ausbildung, Schulung und Erfahrung -der zertifizierten Person führen.

Beispiele für „geeignete Nachweise sind:

> *Erfahrung: Rechtsverbindliche Erklärung über: Name des Arbeitgebers (Stempel, Klarschrift und Unterschrift), Zeitraum und ausgeübte ZfP-Tätigkeit*
>
> *Sehfähigkeit: Art des Sehtestes, überprüfende Stelle, Datum, Ergebnis (siehe Anlage 3 im Dokument 71 SD 1 001 Revision 1.3 vom 13.09.2012)*

zurückgezogen am 20.12.2023

3.1.2 Zulassungsvoraussetzung

Schulung

Der Arbeitsausschuss NA 062-08-21 AA "Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung" empfiehlt, eine Schulungszeit von 72 h bei RT1 und von 64 h bei UT1 nicht zu unterschreiten (siehe Nationales Vorwort DIN EN ISO 9712:2012). Die DAkkS folgt dieser Empfehlung und legt diese als Mindestanforderung fest.

Für die Prüftechnik "Direkte Sichtprüfung mit Hilfsmittel" bezogen auf einen bestimmten Produktsektor ist eine Reduzierung der Schulungszeit für die Qualifikation VT-Stufe 2 auf 50 % möglich. Diese Einschränkung und der jeweilige Produktsektor müssen aus dem Zertifikat ersichtlich sein.

Folgende Stufen des DQR/EQR können bei Nachweis eines Abschlusses in einem relevanten Fach für die Reduzierung von Schulungszeiten berücksichtigt werden:

Stufe 6; (Bachelor, Meister und Techniker);

Stufe 7; (Master, Dipl.-Ing.);

Stufe 8; (Promotion).

Relevante Fachrichtungen die für die Zertifizierung berücksichtigt werden können, sind Ingenieurs- und Naturwissenschaften.

Industrielle ZfP-Erfahrung

Für alle Stufen muss eine Mindesterfahrungszeit, die vor der Prüfung im entsprechenden Sektor gesammelt werden muss, von 10 % der Gesamtanforderung nach DIN EN ISO 9712:2012, Tabelle 3 nachgewiesen werden.

Bei Selbständigen kann die Nachweisführung über Logbuch, Rechnungen, Referenzlisten, usw. erfolgen.

Qualifizierte Aufsicht bedeutet:

- ZfP-Personal, das in demselben Verfahren zertifiziert ist
- Personal, das die Kenntnisse, Fertigkeiten, Schulung und Erfahrung besitzt, die zur korrekten Durchführung einer solchen Beaufsichtigung notwendig sind (z.B. Meister, Lehrpersonal, Ingenieure, Prüfaufsichten).

zurückgezogen am 20.12.2023

Reduzierungsmöglichkeit für Stufe 3:

Eine Anrechnung von Erfahrungszeiten, die gleichzeitig in zwei oder mehreren ZfP-Verfahren nach DIN EN ISO 9712:2012 erworben wurden, kann erfolgen, wobei eine Verringerung der gesamten erforderlichen Erfahrungszeit wie folgt festgelegt wird:

- zwei Verfahren: Reduzierung der gesamten erforderlichen Zeit um 25 %;
- drei Verfahren: Reduzierung der gesamten erforderlichen Zeit um 33 %;
- vier oder mehr Verfahren: Reduzierung der gesamten erforderlichen Zeit um 50 %.

In jedem dieser Fälle muss der Kandidat nachweisen, dass er für jedes der Verfahren, für das er eine Zertifizierung anstrebt, mindestens 50 % der Erfahrungszeit, die in DIN EN ISO 9712:2012 Tabelle 3 gefordert ist, erworben hat.

3.1.3 Erstzertifizierung / Erneuerung / Rezertifizierung

Erstzertifizierung / Rezertifizierung

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beginnt mit der Zertifizierungsentscheidung durch die Zertifizierungsstelle.

Erneuerung:

Die Erneuerung kann jederzeit ohne Prüfung jedoch maximal fünf Jahre nach Zertifizierungsentscheidung der Erstzertifizierung oder Rezertifizierungsentscheidung erfolgen.

Fristen:

Der Antrag auf Erneuerung / Rezertifizierung ist frühestens 6 Monate jedoch spätestens vor dem Ablauf der Zertifizierung zu stellen. Die Gültigkeit der Zertifizierung verlängert sich um maximal weitere fünf Jahre bezogen auf das Datum der Erst- bzw. Rezertifizierungsentscheidung.

Fehlende Unterlagen können innerhalb von 12 Monaten nachgereicht werden, mit der Folge einer entsprechenden Verkürzung der Gültigkeitsdauer des Zertifikates.

Mögliche Varianten zur Re-Zertifizierung Stufe 3

1. *Schriftliche Prüfung + Nachweis fortgesetzter praktischer Fähigkeit*
2. *Schriftliche Prüfung + Praktische Prüfung*
3. *Strukturiertes Kreditsystem + Praktische Prüfung*

zurückgezogen am 20.12.2023

3.2 Festlegungen

3.2.1 Anerkennung / Umschreibung von Zertifikaten

Während der Begriff Anerkennung allgemein für die Bestätigung des "Wertes" eines Zertifikats verwendet wird, steht "Übernahme" für Vorgänge, die mit dem Wechsel zu einer anderen Zertifizierungsstelle verbunden sind.

Für die Anerkennung gilt: Grundsätzlich sind Zertifikate akkreditierter Zertifizierungsstellen anzuerkennen. Die Zertifizierungsstelle bestätigt auf Anfrage, dass das entsprechende Zertifikat der anderen Zertifizierungsstellen zu den eigenen gleichwertig ist.

Die "Übernahme" von Zertifikaten, also der Übergang von einem Zertifizierungssystem in das System einer anderen Zertifizierungsstelle ohne erneute Qualifizierungsprüfung, ist im Europäischen Regelwerk nicht vorgesehen, denn es sollen ja gerade durch die Akkreditierung Doppelzertifizierungen vermieden werden, so dass der Lieferant nur ein Zertifikat oder einen Prüfbericht benötigt.

Ein Wechsel der Zertifizierungsstelle erfordert daher immer eine Prüfung. Er ist somit nur nach erfolgreicher Rezertifizierungsprüfung oder im Rahmen eines Aufstiegs in die nächsthöhere Stufe nach erfolgreicher Qualifizierungsprüfung möglich. In beiden Fällen wird die notwendige Prüfung wie gefordert im System der neuen Zertifizierungsstelle abgelegt. Die neue Zertifizierungsstelle erkennt bei der Zulassung die bestehenden akkreditierten Zertifikate als gleichwertig an.

3.2.2 Zeitliche Gültigkeit von Prüfungen für die Zertifizierungsentscheidung

Ergebnisse von Qualifizierungsprüfungen bleiben als Grundlage für die Zertifizierungsentscheidung zwei Jahre gültig. Für den Fall, dass die Erfahrung erst nach der Qualifizierungsprüfung gesammelt wird, müssen die Ergebnisse der Prüfung für zwei Jahre oder für die gesamte Erfahrungszeit gemäß Tabelle 3 gültig bleiben, was immer länger ist.

3.2.3 Qualifikationsanforderungen ZfP-Fachzertifizierer

Folgende Kriterien hinsichtlich der erforderlichen Kompetenz zur fachlichen Zertifizierungsentscheidung sind zu erfüllen und nachzuweisen:

- gültiges Stufe 3 Zertifikat im zu zertifizierenden ZfP-Verfahren, welches die beantragten Sektoren abdeckt,
- Kenntnisse des Zertifizierungsprogramms der Zertifizierungsstelle.

zurückgezogen am 20.12.2023

3.2.4 Zertifizierung / Rezertifizierung von Prüfungsbeauftragten und ZfP-Fachzertifizierer innerhalb einer Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle muss durch angemessene Regelungen sicherstellen, dass die bei der Zertifizierung / Rezertifizierung von Prüfungsbeauftragten und ZfP-Fachzertifizierer verwendeten Prüfungsfragen und Prüfungsstücke, dem Kandidaten nicht bekannt sind.

3.2.5 Zerstörungsfreie Prüfung - Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung - Beiblatt 1: Empfehlungen zur Anwendung von DIN EN ISO 9712:2012-12"

Die in diesem Dokument angegebenen Regelungen sind von den Zertifizierungsstellen verbindlich anzuwenden, soweit die jeweiligen Zertifizierungsprogramme dies vorsehen.

3.2.6 Eingeschränkte Zertifizierungen

Einschränkungen müssen auf dem Zertifikat deutlich erkennbar sein. Dem eingeschränkten Zertifikat liegt eine angepasste Prüfung zu Grunde. Dies muss Bestandteil des Zertifizierungsprogramms der Zertifizierungsstelle sein.

4 Mitgeltende Unterlagen

- DIN EN ISO/IEC 17011:2004 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren.
- DIN EN ISO/IEC 17024:2012 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren.
- DIN EN ISO 9712: 2012 Zerstörungsfreie Prüfung - Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung.
- Zerstörungsfreie Prüfung - Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung - Beiblatt 1: Empfehlungen zur Anwendung von DIN EN ISO 9712:2012-12" enthalten.
- 71 SD 1 001, Anlage 3: Technische Akkreditierungskriterien für Zerstörungsfreie Prüfungen.
- 71 SD 0 014: Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen mit mehreren Standorten.

zurückgezogen am 20.12.2023